

Erstattungsansprüche nach den §§ 102 ff SGB X –

Übersicht zu häufigen Anwendungsfällen und deren Auswirkungen auf die BA

Häufige Anwendungsfälle	§§	BA ist erstattungspflichtig	BA ist erstattungsberechtigt
Die BA leistet für Rehabilitanden vor. Zuständig ist jedoch die Krankenkasse (§ 14 Abs. 1 SGB IX)	102		X
Die Krankenversicherung leistet für Rehabilitanden vor. Zuständig ist jedoch die BA (§ 14 Abs. 1 SGB IX)	102	X	
Die BA zahlt Arbeitslosengeld. Die RV bewilligt rückwirkend Erwerbsminderungsrente, Altersrente (§ 142 Abs. 1 Nr. 3,4 SGB III)	103		X
Die BA zahlt Arbeitslosengeld gem. § 125 SGB III. Die RV bewilligt rückwirkend Erwerbsminderungsrente.	103		X
Die RV zahlt Rente wegen teilweiser Erwerbsfähigkeit. Durch die Bewilligung von Alg entfällt der Rentenanspruch (§ 96a SGB VI) wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze.	103	X	
Die BA zahlt Arbeitslosengeld. Rückwirkend bewilligt die KV Krankengeld (§ 142 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)	103		X
Die BA zahlt Alg. RV bewilligt rückwirkend Übergangsgeld (§ 142 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)	103		X
Der Träger der Grundsicherung zahlt Alg II. Rückwirkend wird Alg I bewilligt. Das Alg I wird auf das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft angerechnet.	104	X	
Der Träger der Grundsicherung zahlt Alg II. Rückwirkend bewilligt die BA die Leistung BAB (§ 7 Abs. 5 SGB II). BAB wird auf das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft angerechnet.	104	X	